

Feuerwerk: Pyrotechnikgesetz im Überblick

Die geltenden Bestimmungen zur Handhabung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände finden sich im **Pyrotechnikgesetz 2010** (PyroTG 2010 idF. BGBl. I Nr. 32/2018).

Kategorien F1-F4: Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Zweck, dem Grad ihrer Gefährlichkeit und des Lärmpegels in 4 Kategorien unterteilt (vgl. § 11):

1. **Kategorie F1:** sehr geringe Gefahr, vernachlässigbarer Lärmpegel, in geschlossenen Bereichen verwendbar;
2. **Kategorie F2:** geringe Gefahr, geringer Lärmpegel, vorgesehen zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien;
3. **Kategorie F3:** mittlere Gefahr, vorgesehen zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien, Nachweis von Sachkunde zwingend erforderlich;
4. **Kategorie F4:** große Gefahr, Verwendung erfordert Fachkenntnisse (vgl. § 17); Lärmpegel darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden.

Altersgrenzen: Pyrotechnik darf nur Personen bereitgestellt oder überlassen werden, wenn diese das nach Paragraphen § 15 maßgebliche Lebensjahr zuvor vollendet haben (vgl. § 30).
Feuerwerkskörper – selbst nur jene kleinen der Kategorie F1 – sind kein Kinderspielzeug!

1. **Kategorie F1:** **12 Jahre;**
2. **Kategorie F2** sowie S1: **16 Jahre;**
3. **Kategorie F3-F4,** T1 und T2, P1 und P2 sowie S2: **18 Jahre**
+ Bewilligung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft
sowie Vorliegen eines Pyrotechnik-Ausweises erforderlich.

Verlässlichkeit: Das Erreichen des Alters alleine ist nicht ausreichend. „Verlässlichkeit“ gilt bei allen Feuerwerkskörpern als zentrales Beurteilungskriterium und wird wie folgt gefasst:

„§ 16. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. pyrotechn. Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird oder
2. mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen nicht sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder
3. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze Menschen überlassen wird, die zum Besitz derselben nicht berechtigt sind oder
4. den aus diesem Bundesgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden sich ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen wird.“



Menschen, die von Gesetz wegen als unzuverlässig gelten, sind somit nicht berechtigt, Feuerwerkskörper zu verwenden oder Silvesterraketen zu schießen. Darunter fallen teils auch Personen mit rechtskräftig gerichtlicher Verurteilung sowie Suchtkranke, aber auch jene, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage

sind, mit der Pyrotechnik den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend umzugehen oder den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden (für Details siehe Gesetzestext).

Ortsgebiet: In Ortsgebieten ist es ganzjährig verboten, Feuerwerkskörper bzw. Silvesterknaller der Kategorie F2 (wie zum Beispiel „Schweizer Kracher“) zu verwenden. Bei F1 und F2 steht es Gemeinden frei, eine Ausnahme für bestimmte Teile des Ortsgebietes zu erlauben (vgl. § 38), jedoch nur, soweit keine Gefährdung für Menschen oder deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit als solche oder eine unzumutbare Lärmbelästigung zu befürchten ist!

Widmungswidrige Verwendung: Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 37)! Feuerwerkskörper bzw. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1, F2, T1, P1 dürfen nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden! Ausnahmen sind nur für Personen mit einem Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie F3, F4, T2 denkbar sowie bei speziellen bühnenpyrotechnischen Anwendungen, sofern die im Gesetz genannten Auflagen eingehalten werden (vgl. § 36). Darüber hinaus unterliegen alle funktions- und effektverändernden Manipulationen von pyrotechnischen Gegenständen jedweder Art (wie insbesondere von Verbundfeuerwerken, und Sätzen ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung) einem Verbot (vgl. § 35). Bei Verwaltungsübertretungen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns zu den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes sind Geld-/Freiheitsstrafen vorgesehen. Schon der Versuch ist strafbar!

Böllerschießen: Als Teil des Brauchtums ist Böllerschießen – unter Verwendung von Salutkanonen mit Böllerpatronen – möglich, erfordert allerdings eine besondere Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft sowie einen Pyrotechnik-Ausweis auf Seiten des (volljährigen) Antragstellers (vgl. § 29). Auch muss unter Bedachtnahme auf den konkreten Ort und Zeit gewährleistet sein, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

Das Team der BV STEIERMARK wünscht Ihnen

EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

Sicherheitstipps für Ihr Silvesterfeuerwerk

Kennzeichnung und Kauf: Auf den im heimischen Handel erhältlichen Silvesterraketen und anderen Feuerwerkskörpern ist neben der Gebrauchsanweisung eine CE-Kennzeichnung zu finden. An diesem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer einer Prüfstelle sowie einer Registrierungsnummer lassen sich zugelassene Feuerwerkskörper erkennen. Kaufen Sie keine Böller aus dubiosen Internet-Quellen oder aus unklarer Herkunft. Pyrotechnische Gegenstände, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verkauft, besessen oder verwendet werden, können von der Polizei beschlagnahmt werden. Die Einfuhr von nicht erlaubten Feuerwerkskörpern kann u.U. eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat bedeuten.

Handhabung und Sicherheit: Allerdings bedeuten Prüfsiegel auf hierzulande erhältlichen Feuerwerkskörpern im Umkehrschluss nicht, dass diese per se ungefährlich im Umgang wären, sondern es wird damit nur nachgewiesen, dass sie bei richtigem Gebrauch relativ „handhabungssicher“ sind. Die Verwendung von ungeprüften Böllern hingegen führt immer wieder zu Unfällen mit sehr schweren Verletzungen. Dennoch sollten Feuerwerkskörper aller Art niemals am Körper getragen werden, also keine Kracher in Hosentaschen oder Jacken geben. Unterteilt werden herkömmliche Feuerwerkskörper anhand von Gefährlichkeit und Verwendung in die Kategorien F1-F4. Spezifische Sachkenntnisse sind für F3 erforderlich. Für F4 (sowie für Pyrotechnik von T2, P2 und S2) sind Fachkenntnisse zwingend vorgeschrieben!

Transport und Lagerung: Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände und somit als Gefahrgut anzusehen. Bei erhältlichen Produkten wird die „Sprengkraft“ mittels Nettoexplosivstoffmasse (NEM) ausgewiesen. Feuerwerkskörper sollten daher immer nur an einem kühlen und trockenen Ort aufbewahrt oder zwischengelagert werden, auch Zuhause nach dem getätigten Kauf. Und pyrotechnische Gegenstände nicht in der Nähe von Öfen und Heizkörpern abzustellen, erscheint naheliegend. Selbst kleine Feuerwerksknaller haben nichts in Taschen von Kleidungsstücken zu suchen. Abgesehen davon ist bei der Lagerung stets dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Unbefugte keinen Zugriff auf das Feuerwerk erhalten. Die Haltbarkeit ist zudem als begrenzt anzusehen, da in Folge von Luftfeuchtigkeit die Zündungseigenschaften später negativ beeinträchtigt werden könnten. Lieber kein in die Jahre gekommenes Feuerwerk mehr verwenden, auch wenn es schade um das Geld ist

Alter und Verlässlichkeit: Beachten Sie stets die vorgeschriebenen Altersbeschränkungen. Da in Feuerwerkskörpern potenziell gefährliche Explosivstoffe enthalten sind, ist sowohl der



Besitz als auch die Verwendung in vielen Fällen nur volljährigen Personen erlaubt. Lediglich die Kategorie F1 ist ab 12 Jahre möglich sowie die Kategorie F2 nach dem 16. Lebensjahr gestattet. Das geltende Pyrotechnikgesetz sieht hier keine Ausnahmen vor – auch nicht unter Aufsicht von Erwachsenen. Feuerwerkskörper sind kein Kinderspielzeug! D.h. für einige Produkte, wie bspw. große Raketen, wird Volljährigkeit als Altersgrenze strikt vorausgesetzt. Das alleine reicht im Übrigen nicht aus: Laut Gesetz ist „Verlässlichkeit“ ebenso zwingend erforderlich! Liegt diese nicht vor, hat das Hantieren mit Feuerwerkskörpern zu unterbleiben.

Planung und Vorbereitung: Bevor Sie pyrotechnische Gegenstände verwenden oder eine Feuerwerksbatterie zünden, sollten Sie immer die Gebrauchsanweisung gewissenhaft lesen und etwaige Vorgaben befolgen. Machen Sie sich also am Besten schon im Vorfeld der Feier bzw. des Silvesterabends Gedanken zur Durchführung, sprich wie Sie das möglichst sicher vor Ort handhaben. So muss der angegebene Mindestsicherheitsabstand (oder mehr) stets zu allen Zusehenden im Umkreis eingehalten werden. Basteln Sie nicht an den zuvor gekauften Feuerwerkskörpern herum. Aus Sicherheitsgründen ist jedwede Abänderung an pyrotechnischen Erzeugnissen strengstens verboten! Auch ist es nicht erlaubt, mehrere (ggfs. kleinere) Feuerwerkskörper miteinander zu kombinieren (keine Feuerwerkskörper bündeln, keine Züandschnüre zusammenbinden oder kürzen!). Das Verbinden von mehreren Feuerwerkskörpern zu einem „Megaböller“ kann zu lebensbedrohlichen Situationen führen.

Start und Ziel: Auch die Lenkstäbe an Raketen dürfen nicht einfach beliebig gekürzt oder gar entfernt werden. Raketen sollten Sie nie planlos starten, also nicht bloß in die nächstbeste Erde stecken. Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist eine ausreichende Standsicherheit unbedingt erforderlich, weshalb eine Art „Abschussvorrichtung“ zur Anwendung kommen sollte. Bei Verwendung einer einzelnen Sektflasche, die sich bei vielen großer Beliebtheit erfreut, ist sicherzustellen, dass der Rückstoß oder eine vorbeigehende Person diese nicht umzuwerfen vermag, wodurch Geschosse in eine falsche Richtung fliegen würden. Besser geeignet wäre eine Bierkiste mit leeren Flaschen als Startbatterie mit festem Stand. Bei größeren Modellen sollten Sie aber keine kleinen Flaschen verwenden, sondern ein Abschussrohr, damit hier der Abschusswinkel berechenbar bleibt und die Flugbahn planmäßig verläuft. Erwähnt werden muss an diesem Zusammenhang, dass Sie selber bzw. die Person im Startbereich aus Sicherheitsgründen davor nicht zu tief ins Glas schauen sollte.

Ort und Zeit: Mitternacht ist klar definiert. Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn und Tiere. Eine ganztägige Knallerei ist nirgendwo erwünscht, geschweige denn erlaubt (vielerorts sind Feuerwerke ganzjährig verboten!). Vergewissern Sie sich, dass in Ihrer Region private Feuerwerke an Silvester tatsächlich gestattet sind oder ob vor Ort Einschränkungen aufgrund des Lärmschutzes, der erhöhten Feinstaubbelastung oder wegen akuter Waldbrandgefahr erlassen worden sind. In der Nähe von Wäldern oder Wiesen verzichten

Sie bei großer Trockenheit lieber aufs Raketenschießen. Rauchverbote sowie kein offenes Feuer im Nahbereich von Feuerwerkskörpern machen generell Sinn. Beim Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen ist ein Mindestmaß an Vorsicht geboten, egal zu welcher Stunde, da es sonst plötzlich zu ungewollten, gefährlichen Frühzündungen kommen kann.

Drinnen und Draußen: Silvesterfeuerwerk ist grundsätzlich nur im Freien mit ausreichend Sicherheitsabstand zünden. Nie in geschlossenen Räumen mit dem Feuerwerk hantieren! Feuerwerkskörper niemals auf Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gebäude richten! Aus Spaß kann sonst schnell böser Ernst werden. Wichtig ist, dass die Raketen ungehindert aufsteigen können. Auf Bäume und Dachvorsprünge ist daher zu achten. Balkone und Terrassen sind meist ungeeignet oder aus Sicht des Brandschutzes bedenklich. Keinesfalls unterschätzt werden sollten sogenannte „Irrläufer“, die durch Wind oder Fehlfunktion ihre Flugbahn ändern. Aus dem Grund ist es ratsam, Fenster und Haustüren währenddessen zu schließen (auf gekippte Dachluken nicht vergessen) und alles leicht Brennbares von den naheliegenden Außenbereichen zu entfernen (z.B. Kiste mit Altpapier vom Balkon). In Innenräumen ist auf temporäre Partydekoration zu achten, bevor irgendetwas gezündet wird, wie Sprühkerzen und dergleichen, und die üblichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, wie nicht brennbare Unterlagen zu verwenden. Falls Raucher/innen anwesend sind, Aschenbecher bereitstellen.

Feiern und Feuern: Feuerlöscher, Löschdecke oder ein Eimer Wasser müssen griffbereit sein, um Entstehungsbrände schnell zu entschärfen. Für den Notfall sollten Anwesende zudem wissen, wo sich der nächstbeste Verbandskasten befindet (sonst die Erste Hilfe-Box aus dem Auto holen!), um eine Brand- oder Schnittwunde desinfizieren und erstversorgen zu können. Der Inhalt wäre bereits im Vorfeld zu überprüfen und das Verbandszeug ggfs. zu erneuern. Behalten Sie trotz Silvester einen klaren Kopf. Wenn wer beim Silvesterfeuerwerk mitwirken will, so sollte die Person möglichst keinen Alkohol trinken, ähnlich wie sonst auch beim Autofahren. Alkoholisierte Menschen gilt es vom Gefahrenbereich fernzuhalten und in sicherem Abstand als Zuschauer zu parken, da sonst Verletzungs- oder Brandgefahr besteht! Oft passieren Unfälle durch „Hallodri“, die unter Alkoholeinfluss folgenreiche Fehler machen.

Schießen und Schützen: Zum Abfeuern ist ein Platz im Freien abseits der Menschenmenge zu suchen. Auf die Windrichtung ist zu achten und eventuell Windstille abzuwarten. Raketen immer nur senkrecht nach oben schießen, aus festem Stand – niemals direkt aus der Hand. Nie aus Jux und Tollerei auf andere Personen zielen! Abstand halten. Beim Anzünden, nicht den eigenen Kopf über Rakete beugen, sondern diese mit ausgestreckter Hand anzünden, um sich sofort und rasch abwenden zu können und den erforderlichen Sicherheitsabstand einzunehmen. Im Regelfall sind einige mehrere Meter ratsam bzw. mindestens der Gebrauchsanweisung des Produktes entsprechend – sonst drohen ernste Verletzungen. Mediziner/innen warnen besonders vor Gefahren für Augen, Ohren und Hände. Denn das

laute Knallen der Feuerwerkskörper erreicht teils gefährliche Ausmaße. Verbrennungen, irreparable Hörschäden, wie Tinnitus oder ein Knalltraumata können die Folge sein. Vor zu hohen Lautstärken kann Gehörschutz gut schützen. Zum Schutze der Augen wäre beim Selberstarten von Raketen auch eine bruchfeste Brille sinnvoll. Haben Sie doch einmal Pech, so sollten Sie Augen-/Verletzungen zeitnahe abklären lassen. Und denken Sie daran: Kinder unterschätzen gesundheitliche Risiken leicht und sind an Silvester besonders gefährdet!

Blindgänger und Zündversager: Die Knallkörper sind mit Spreng- und/oder brennbaren Stoffen gefüllt, wodurch im Umgang damit eine erhöhte Brand- und Verletzungsgefahr besteht. Lassen Sie angezündete Feuerwerkskörper, die zu Ihrer Verwunderung nicht richtig funktioniert haben, also sogenannte Blindgänger oder beschädigte Raketen, unbedingt liegen! Diese sind unberechenbar und können auch später noch ohne jede Vorwarnung mit voller Wucht explodieren. Blindgänger und Zündversager niemals angreifen und auch nicht erneut anzünden probieren. Warten Sie mindestens 15 Minuten, so lautet die Faustregel, bis Sie sich dem pyrotechnischen Gegenstand nähern. Nach ausreichendem Abwarten können diese mit Wasser überschüttet werden, um ein unkontrolliertes Spätzünden zu unterbinden.

Aufheben und Entsorgen: Beim Aufklauben von herumliegenden Raketen ist Vorsicht geboten. Dass ein Spätzünder darunter ist, wäre durchaus denkbar. Kinder sollten Sie die besser nicht aufsammeln schicken, wie es in manchen Wohnsiedlungen üblich ist. Vor dem Entsorgen von abgebrannten Feuerwerkskörpern sind diese erst vollständig auskühlen zu lassen (wie über die Nacht) bzw. mit Wasser zu übergießen, bevor diese entsorgt werden können. Reste von CE-gekennzeichneten Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2, wie bspw. leere Feuerwerksrohrbatterien oder Raketen mit Leistäben, die ihrem Einsatzzweck entsprechend abgebrannt sind, können nach ausreichender Abkühlungsdauer im normalen Restmüll entsorgt werden. Jene, die wider Erwarten nicht oder nicht vollständig funktioniert haben, enthalten weiterhin schädliche und explosionsgefährliche Stoffe. Aufgrund der nicht absehbaren Gefahren sind diese Feuerwerkskörper keinesfalls anzuzünden, sondern nach ausreichender Abkühlung in einem Recycling- oder Wertstoffhof mit Behandlung für gefährlichen Abfall zu entsorgen. Das Selbe gilt im Übrigen für unverwendete Raketen, sollten Sie welche aus vorangegangener Jahre finden. Nicht verschossene Silvesterraketen udgl. sollten nicht Zuhause eingelagert, sondern bei einer Sammelstelle abgeliefert werden.

Weitere geltenden Bestimmungen zur Handhabung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände finden sich im **Pyrotechnikgesetz 2010** (PyroTG 2010 idF. BGBl. I Nr. 32/2018).

Das Team der BV STEIERMARK wünscht Ihnen

EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

Feuerwerk: Pyrotechnikgesetz im Detail

Die geltenden Bestimmungen zur Handhabung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände finden sich im Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010 idF. BGBl. I Nr. 32/2018). Hierzu zählen auch alle Feuerwerkskörper für Events und Unterhaltungszwecke, die in die Kategorien F1, F2, F3 und F4 und T1, T2 unterteilt werden. In diesem Gesetz geregelt werden der Besitz, die Verwendung, das Überlassen und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Es umfasst nicht Transport und Lagerung sowie Vorgaben zum Verkauf.

Kategorisierung der Feuerwerkskörper

Alle Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Zweck, dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels in 4 Kategorien unterteilt (vgl. § 11):

1. **Kategorie F1:** Feuerwerkskörper mit einer sehr geringen Gefährdung und mit vernachlässigbarem Lärmpegel im Nahbereich, welche auch in geschlossenen Bereichen verwendet werden können oder die als Produkte zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden zugelassen sind;
2. **Kategorie F2:** Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
3. **Kategorie F3:** Feuerwerkskörper mittlerer Gefahr, deren Lärmpegel die Gesundheit zwar nicht gefährdet, die jedoch nur zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind, wobei in allen Anwendungsfällen der Nachweis von Sachkunde zwingend erforderlich ist, d.h. chemische, physikalische, technische, rechtliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten.
4. **Kategorie F4:** Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und daher ausschließlich zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind (vgl. § 17); zugelassen, wenn deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Die Kategorien F1-F4, die den EU-Vorgaben entsprechen, lösen die hierzulande zuvor gebräuchlichen Klassen I-IV des Pyrotechnikgesetzes 1974 ab. Zusätzlich gibt es für pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung auf Bühnen und in Theatern die Kategorien T1 (geringe Gefahr) und T2, die Kategorien P1 und P2 für sonstige pyrotechnische Gegenstände sowie die Kategorien S1 und S2 für pyrotechnische Sätze, wobei letztere jeweils nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden dürfen. Als Fachkenntnis wird im Bundesgesetz die Summe jener chemischen, physikalischen, technischen und rechtlichen, über den Umfang einer Sachkunde hinausgehenden Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verstanden, die erforderlich sind, um pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der Kategorie F4, T2, P2 oder S2 entsprechend den Bestimmungen dieses



Gesetzes sowie den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden besitzen und verwenden zu dürfen. Zur Aneignung des Wissens ist die Absolvierung eines Pyrotechnik-Lehrgangs erforderlich (vgl. § 17). Die jeweilige Person muss zudem als „verlässlich“ im Sinne des Pyrotechnikgesetzes gelten, wobei Ausschlussgründe angeführt werden (vgl. § 15).

Feuerwerkskörper müssen im Regelfall eine Angabe zum einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstand enthalten und als weitere Mindestinformation den Hinweis „nur zur Verwendung im Freien“, wobei bei der Kategorie F4 der Verweis „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ gesetzlich vorgeschrieben wird und die benötigte Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes anzuführen sind, sollten die Meterabstände nicht direkt ausgewiesen werden (vgl. § 24).

Das Böllerschießen wiederum ist ausschließlich unter Verwendung von Salutkanonen mit Böllerpatronen und aufgrund einer besonderen Bewilligung zu feierlichen oder festlichen Anlässen gestattet, sofern es als Teil des Brauchtums (z.B. Ostern, Allerheiligen, Fronleichnam, Bestattung) angesehen wird. Personen können hierfür eine Bewilligung erwirken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sind und über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen (vgl. § 29). Vorausgesetzt wird, dass dies unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens geschieht, sodass es zu keinen Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen kommt.

Altersbeschränkungen und Verbote

Das Pyrotechnikgesetz 2010 legt ausdrücklich fest, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie die allerorts gebräuchlichen Feuerwerks- und Knallkörper, nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die folgendes Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 15):

1. **Kategorie F1:** 12 Jahre;
2. **Kategorie F2** sowie S1: 16 Jahre;
3. **Kategorie F3-F4**, T1 und T2, P1 und P2 sowie S2: 18 Jahre.

In anderen Worten, für Kinder unter 12 Jahre herrscht schon per Bundesgesetz wegen immer und überall ein generelles Verbot! Ausnahmen sind hier nicht vorgesehen. Kinder (ganz gleich ob eigene oder fremde) die zuvor gekauften Silvesterraketen oder andere Feuerwerkskörper zur Feier des Tages im Freien starten oder sie solche anzünden zu lassen, wie es innerhalb vieler Familien der Brauch ist, ist in keinem Fall zulässig – auch nicht unter Aufsicht von Erwachsenen! Pyrotechnik darf nur Personen bereitgestellt oder überlassen werden, wenn diese das nach Paragraphen §15 maßgebliche Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 30). Feuerwerkskörper – selbst nur jene Kleinen der Kategorie F1 – sind kein

Kinderspielzeug! Bei Jugendlichen ist ebenfalls Vorsicht geboten. Schweizer Kracher erfreuen sich in dieser Altersgruppe jedes Jahr aufs Neue großer Beliebtheit. Jene mit Blitzknallsatz („Piraten“) sind seit 2016 verboten, sowohl die Verwendung als auch bloßer Besitz ist bereits strafbar. Jene Varianten, die ausschließlich reines Schwarzpulver enthalten, entsprechen der Kategorie F2 und unterliegen keinem generellem Verbot (vgl. § 34).

Allerdings ist das Zünden dieser Knaller direkt im Ortsgebiet sowie innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von größeren Menschenansammlungen, Kirchen und Krankenhäusern verboten und strafbar! Bei Sportevents jedweder Art wird die Verwendung gesetzlich ausnahmslos untersagt: „Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden“ (§ 39 Abs. 2). Nur die für die Durchführung einer Sportart tatsächlich benötigten Gegenstände (z.B. für den Startschuss) sind diesbezüglich zulässig.

In Ortsgebieten ist es grundsätzlich ganzjährig verboten, Feuerwerkskörper bzw. Silvesterknaller der Kategorie F2 (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) zu verwenden – nur bei bewilligter Mitverwendung. Den einzelnen Gemeinden sind Ausnahmen möglich (vgl. § 38): „Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.“

Verlässlichkeit unbedingt erforderlich!

Mit dem Erreichen des Alters alleine tritt eine Erlaubnis zum Zünden von Feuerwerkskörpern keinesfalls zwingend ein. Denn neben den rudimentären Altersbeschränkungen führt das Gesetz noch den Aspekt der „Verlässlichkeit“ als zentrales Beurteilungskriterium ein. Verlässlichkeit wird dabei wie folgt gefasst:

„§ 16. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird oder
2. mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen nicht sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder
3. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze Menschen überlassen wird, die zum Besitz derselben nicht berechtigt sind oder
4. den aus diesem Bundesgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden sich ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen wird.“

Besitz und Verwendung

Nicht jeder darf es knallen lassen: Menschen, die als unzuverlässig gelten, sind nicht dazu berechtigt, Feuerwerkskörper zu verwenden oder Silvesterraketen zu schießen. Darunter

fallen Personen mit rechtskräftig gerichtlicher Verurteilung (für Details siehe Gesetz) sowie Suchtkranke, aber auch jene Menschen, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend aller Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden umzugehen (vgl. § 16). Ein unsachgemäßer Gebrauch von Feuerwerkskörpern und Silvesterböllern gilt als unzulässig. Auch ein missbräuchlicher Einsatz abseits ihres ursprünglichen Verwendungszweckes ist ausdrücklich verboten!

Sowohl Besitz als auch Verwendung von Pyrotechnik der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur mit behördlicher Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erlaubt (vgl. § 28 Abs. 1). All diese pyrotechnische Gegenstände und Sätze (Kategorien F3, F4, T2, P2, S2) dürfen ausschließlich solchen Personen bereitgestellt oder ihnen überlassen werden, wenn diese über eine Berechtigung (=Pyrotechnik-Ausweis) verfügen.

**BH Bewilligung –
Unterlagen für Sachverständige:**

- Tag und Zeitraum
- Pyrotechniker (Person, keine GesmbH oder dergleichen)
- Nachweis = Pyrotechnikausweis (gültig)
- Kaliber in Millimeter
- Steighöhe in Meter
- Schutzzone in Meter
- Lageplan mit Schutzzone, Abbrandplatz und Zuschauer
- Haftpflichtversicherung
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers

F2-Knallkörper sind streng reglementiert. So heißt es dazu im Pyrotechnikgesetz: „Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt Bereitstellen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sind verboten, es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver“ (§ 34).

Widmungswidriges Anzünden

Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 37). Wichtig ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden dürfen! Ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände, die von Personen verwendet werden, die über einen Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie F3, F4 oder T2 verfügen, sowie spezielle bühnenpyrotechnische Anwendungen, sofern die im Gesetz genannten Auflagen eingehalten werden, wie dass es dadurch zu keiner funktions-/effektverändernden Wirkung kommt (vgl. § 36).

Nichtgewerbliche Herstellung, Delaborierung und Manipulation sind nicht zulässig. D.h. alle funktions- und effektverändernden Manipulationen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von Verbundfeuerwerken, und Sätzen ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung werden mittels Pyrotechnikgesetz einem Verbot unterstellt (vgl. § 35).

Kontrolle, Durchsuchung, Entziehung

Bescheide, die zu Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigen, sind auf Verlangen den Sicherheitsbehörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Zollbehörden und ihren Organen auszuhändigen, und bei Transport oder Verwendung der von diesen Berechtigungen erfassten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze im Original oder in Kopie mitzuführen (vgl. § 7). Weiters werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsuchung ermächtigt und können Personen, von diesen mitgeführte Behältnisse sowie Grundstücke, Räume, Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge durchsuchen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass dem Pyrotechnikgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt wird (vgl. § 9).

Pyrotechnik-Ausweise können entzogen werden: „Nach diesem Bundesgesetz erteilte Bewilligungen oder ausgestellte Pyrotechnik-Ausweise sind zu entziehen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen oder Bekanntsein die Bewilligung nicht erteilt oder der Pyrotechnik-Ausweis nicht ausgestellt worden wäre“ (§ 8 Abs. 1). Tritt dieser Fall ein, so sind die entzogenen Bewilligungen und Ausweise unverzüglich bei der Behörde abzugeben. Darüber hinaus müssen die Betroffenen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides nachweisen, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen pyrotechnischen Gegenstände an Berechtigte abgetreten haben, oder es sind diese (betrifft die Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2) der Behörde zu übergeben – ansonsten droht eine Sicherstellung (vgl. § 8).

Verwaltungsübertretungen

Bei Zuwiderhandlung zu den im Pyrotechnikgesetz enthaltenen Bestimmungen drohen Strafen. Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht der Involvierte damit eine Verwaltungsübertretung. „Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen“ (§ 40). Auch schon der Versuch alleine ist strafbar (vgl. § 40 Abs. 3, PyroTG 2010)!

Das Team der BV STEIERMARK wünscht Ihnen

EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR